

Irreparabel? Experte will besseren Käuferschutz

Obsoleszenz. Werden industriell erzeugte Produkte frühzeitig unbrauchbar, haben Käufer nur beschränkte Behelfe gegenüber den Händlern. Zivilrechtler Koziol will die Erzeuger stärker in die Pflicht nehmen; sonst profitieren sie von der Situation.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Es sei dahingestellt, ob Waren massenweise bewusst so produziert werden, dass sie nach einiger Zeit unbrauchbar werden. Aber das Phänomen ist bekannt: Man kauft etwas, und – so ein Pech! – es funktioniert nicht mehr, kaum dass die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Eine Reparatur ist nicht möglich oder teurer als ein Neukauf. Was tun gegen Obsoleszenz, sei sie geplant oder nicht?

Helmut Koziol, einer der führenden Zivilrechtsexperten Österreichs, ist der Sache systematisch nachgegangen. In seinem neuen Buch „Obsoleszenzen im österreichischen Recht“ (Jan Sramek Verlag) tritt Koziol dafür ein, die Position der Käufer zu verbessern und die Hersteller stärker in die Pflicht zu nehmen. Im Gespräch mit der „Presse“ erklärt der ehemalige Professor für Zivilrecht an der Uni Wien und nunmehrige Vizedirektor des Europäischen Zentrums für Schadenersatz- und Versicherungsrecht in Wien, warum er das Verhältnis zwischen Produzenten und Abnehmern neu austarieren will: „Die arbeitsteilige Welt führt zu einer eklatanten Verschlechterung beim Kunden und zu einer eklatanten Verbesserung beim Erzeuger.“ Denn gegen diesen können wegen der Zwischenschaltung eines Händlers Ansprüche nicht geltend gemacht werden, denen er ausgesetzt wäre, wenn er der unmittelbare Vertragspartner des Endabnehmers wäre.

Aber auch der Händler soll nicht ungeschoren bleiben: Koziol tritt dafür ein, die (zweijährige) Gewährleistungsfrist bei verborgenen Obsoleszenzen später als bisher einsetzen zu lassen, nämlich erst mit der objektiven Erkennbarkeit des Mangels und nicht schon mit der Übergabe der Ware.

Ein Beispiel: Jemand kauft in einem Elektrofachmarkt eine Waschmaschine um 399 Euro. Sie ist teuer genug, dass der Kunde mit einer Lebenszeit von einigen Jahren rechnen kann. Doch schon zwei Jahre und einen Tag nach der Übergabe setzt der Motor aus, der die Trommel antreibt. Für die Gewährleistung, gerichtet auf Reparatur oder Rückabwicklung, ist es zu spät; dabei hätte der Kunde nachzuweisen, dass der Mangel schon bei der Übergabe im Gerät angelegt war (etwa durch schlechte Lager). Eine Reparatur ist unmöglich oder wirtschaftlich unvernünftig.

Ein Rechtsbehelf, der in dieser Situation noch infrage kommt, ist die Anfechtung wegen Irrtums – in diesem Fall über die Haltbarkeit des Geräts als wesentlichen Faktor. Die Irrtumsanfechtung ist drei Jahre ab dem Vertragsschluss möglich; sie setzt laut Koziol jedoch voraus, dass der Irrtum dem Händler auffallen musste oder dass er ihn gar verursacht hat. Der Händler weiß um verborgene Schwächen des Produkts aber nicht Bescheid.



Manche Geräte kommen früher als anfangs gedacht zum Müll.

[APA/Roland Schlager]

Sehr im Gegensatz zum Hersteller, der genau weiß, wie das Gerät konstruiert ist, welche Bestandteile verbaut sind, ob es reparabel ist und ob Ersatzteile lieferbar sind. Vor diesem Hintergrund geht Koziol von einer Informationspflicht des Herstellers bezüglich der relevanten Fakten aus. Und von einer Pflicht, über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen aufzuklären und, wenn diese knapp werden, die Händler zu informieren. Nur diese können ja ihre Abnehmer kennen. Eine Alternative wäre eine Information der Allgemeinheit zum Beispiel im Wege von Zeitungsinseraten. Eine allgemeine Pflicht zur unbefristeten Lagerhaltung oder Erzeugung von Ersatzteilen nimmt Koziol jedoch nicht an.

Käufer sollen besser informiert werden

Für ihn steht fest, dass Kunden – und zwar nicht nur Konsumenten, sondern auch Unternehmer – einen Anspruch haben, ausreichend informiert zu werden. Auch einseitige öffentliche Erklärungen der Hersteller würden gewisse Bindungen erzeugen: „Wenn der Erzeuger in Anpreisungen auf die Haltbarkeit oder die Reparaturfähigkeit seiner Produkte hinweist, könnte man ihn packen.“

Koziols Thesen bedürften noch einer Bestätigung durch die Gerichte oder einer gesetzlichen Klarstellung. Der Experte sieht aber schon gewisse Ansätze dafür beim Obersten Gerichtshof. So hat das Höchstgericht 2015 im Motorfall (1 Ob 71/15w) entschieden: Autofahrer dürfen davon ausgehen, dass ein neu eingebauter Motor länger als zwei Jahre hält. „Die Erwartung einer gewissen Lebensdauer wird also geschützt“, so Koziol. Bei dem Streit ging es um einen nach

23 Monaten und rund 65.000 Kilometern eingetretenen Motorschaden. Grund: Ein Dichterring war nicht ausreichend haltbar. Weil dem Motor eine „gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft“, nämlich die längere Funktionsfähigkeit, fehlte, konnte der Käufer die Werkstatt zur Gewährleistung heranziehen.

Für Koziol darf dies nicht auf Obsoleszenzen innerhalb der zweijährigen Gewährleis-

tungsfrist beschränkt bleiben. Ähnlich wie bei Rechtsmängeln (Käufer erhält nicht die vereinbarte Rechtsposition) solle vielmehr die Frist zur Geltendmachung erst dann zu laufen beginnen, wenn der Mangel objektiv erkennbar wird. „Sonst wird der Schutz selbst obsolet“, also hinfällig, meint Koziol.

Ob der OGH dem ohne Gesetzesänderung zu folgen bereit ist, bleibt allerdings offen. Auch die Frage, welche Haltbarkeit Kunden bei welchem Produkt erwarten dürfen: Das werde einerseits von der allgemeinen Erfahrung und vom Preis abhängen, und andererseits müsse sich – auch mithilfe von Sachverständigen – jeweils eine relevante Mindestlebensdauer herauskristallisieren.

Den aussichtsreichsten Weg, um gegen Obsoleszenz vorzugehen, sieht Koziol derzeit aber im Schadenersatz. Dieser verjährt erst drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. „Wenn der Käufer gestützt auf fehlerhafte Information einen Vertrag schließt, den er sonst nicht eingegangen wäre, kann er vom Verkäufer die Aufhebung des Vertrags oder vom Hersteller den Ausgleich des finanziellen Nachteils verlangen.“ Auch das setzt allerdings erweiterte Informationspflichten des Verkäufers und des Herstellers voraus.

Koziol hat seine Studie in Kooperation mit dem Fachverband Maschinen & Metallwaren Industrie erstellt. Weil dieser Unternehmen auf Anbieter- und auf Erwerberseite vertritt, legt er Wert auf Lösungen, welche die Interessen beider Seiten berücksichtigen.

MONTAG HAT IMMER RECHT

4 WOCHEN
GRATIS
TESTEN



4x „Presse“-Rechtspanorama

in der gedruckten Ausgabe der „Presse“ am Montag, Österreichs schnellste Rechtsinformation

28x ePaper der „Presse“

täglich 4 Wochen lang, von Montag bis Sonntag

Jetzt 4 Wochen gratis testen unter: DiePresse.com/rechtsabo

DIE REDAKTION DES JAHRES

gewählt von renommierten Journalisten für das Ranking des Fachmagazins „Der Österreichische Journalist“

Wir schreiben seit 1848

Die Presse

Anwalt beschwert sich bei UNO wegen Wiederholung der Wahl

Menschenrechte. War die Aufhebung der Stichwahl unverhältnismäßig?

Wien. Neben den mangelhaften Briefwahlkverts kommt rund um die Wiederholung der Stichwahl ums Präsidentenamt weiteres Ungemach auf die Regierung zu: Der Wiener Anwalt Hans Georg Zeiner hat eine Beschwerde gegen Österreich beim UN-Menschenrechtsausschuss in Genf eingelegt und diesen aufgefordert, eine Unterbrechung des Wahlverfahrens anzuordnen: „Die Nichtigerklärung von 4.637.046 Wählerstimmen“ durch den Verfassungsgerichtshof ohne angemessene Rechtfertigung verletze Art 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), meint Zeiner.

Einen anderen Rechtsbehelf sieht Zeiner nicht, seien beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte doch nur Beschwerden über Parlamentswahlen möglich. Vor dem

Menschenrechtsausschuss argumentiert er, dass bei Verletzungen des Wahlrechts stets das gelindeste notwendige Mittel angewendet werden müsse und dass eine Neuauszählung der Stimmen gereicht hätte. Der VfGH habe den klaren Wählerwillen missachtet und ohne Notwendigkeit eine teure Neuwahl angeordnet. „Kommt sie zum selben Resultat, war der Aufwand sinnlos, und kommt sie zu einem anderen Resultat, so wurde der Wählerwille bei der Stichwahl nicht respektiert.“

Der Ausschuss kann keine verbindlichen Urteile fällen. Gegen Zeiners Beschwerde spricht zweierlei: Mit einer Neuauszählung können nicht alle Fehler bei der ersten Auszählung behoben werden; und der VfGH hat auch das vorzeitige Sichern von Ergebnissen als Grund zur Aufhebung gesehen. (kom)

Lizenz für das Pickerl zu Recht entzogen

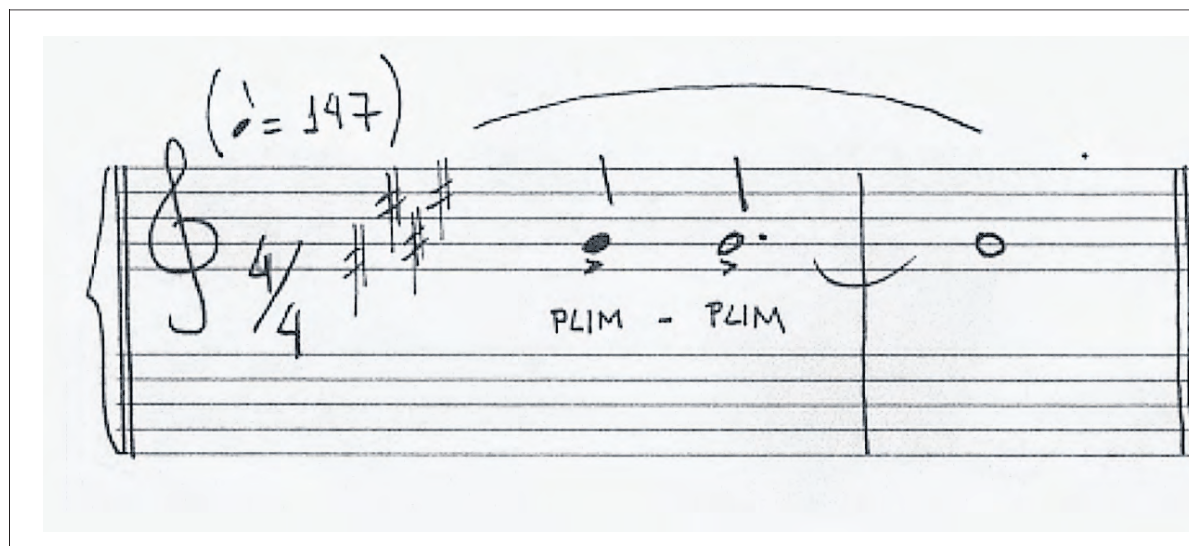
Kfz-Werkstatt erwies sich als nicht vertrauenswürdig.

Wien. Die Liste der Mängel einer Kfz-Werkstatt war länger als jene der Defekte, die dort bei §57a-Überprüfungen an so manchem Fahrzeug festgestellt wurden: So waren die Antriebsrollen des Bremsprüfstands abgerieben, ein Achsspieltester fehlte ebenso wie eine markierte Bremsenprüfstrecke für Krafträder, die Abgastestgeräte wurden nicht jährlich überprüft, Abgasmessungen wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Ein Motorfahrzeug mit schweren Mängeln (großes Spiel der Dämpferlagerung, Austauschzylinder nicht gekennzeichnet) wurde hingegen positiv begutachtet und mit einem Pickerl versehen.

Fahrzeuge zu wenig geprüft

Vor diesem Hintergrund entzog das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich der Werkstatt die Ermächtigung zur §57a-Überprüfung. Die Vertrauenswürdigkeit des Inhabers sei weggefallen, weil er das Mofa für in Ordnung befunden und andere Fahrzeuge ohne die nötigen Hilfsmittel begutachtet habe. Der Unternehmer gestand zwar viele der festgestellten Mängel zu, spielte ihre Bedeutung aber herunter. Laut Verwaltungsgericht ließ er erkennen, dass er zum Teil nicht gewillt sei, sich an die Rechtsvorschriften zu halten. Noch vor dem Ende verließ er die mündliche Verhandlung.

Mit einer außerordentlichen Revision wandte er sich daraufhin an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser wies das Rechtsmittel als unzulässig zurück (Ra 2016/11/0059). Das Verwaltungsgericht habe in dem Fall in Einklang mit der Rechtsprechung des Höchstgerichts einen strengen Maßstab angelegt, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei vom Revisionserber nicht aufgezeigt worden. (kom)



Plim-Plim schon eine Marke?

Das brasilianische Unternehmen Globo Comunicação e Participações beantragte beim EU-Markenamt die Eintragung eines Hörzeichens, das aus zwei gis besteht. Es soll Hörmarke u. a. für Speichermedien, TV- und Unterhaltungsdienstleistungen sein. Das EU-Gericht entscheidet morgen, ob die Unterscheidungskraft reicht; das Markenamt hat das verneint. [EUIPO]

Handelsgericht Wien entlastet Franken-Kreditnehmer

Negativzinsen. Bank darf Referenzwert nicht bei null einfrieren.

Wien. Der Streit um die Kreditzinsen in Zeiten negativer Referenzzinssätze ist um eine Facette reicher: Das Handelsgericht Wien entlastet einen Franken-Kreditnehmer; die Bank muss akzeptieren, dass bei der Berechnung des variablen Zinssatzes der Indikatorwert auch ins Negative drehen kann und nicht bei null einzufrieren ist. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Der Kunde und seine damalige Frau nahmen 2006 bei der Bank einen endfälligen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken im Wert von 284.000 Euro auf. Im Kreditvertrag war für die Berechnung des quartalsweisen Zinssatzes vorgesehen, zum Indikatorwert (CHF-Libor-3-Monate, derzeit -0,731%) 0,875% Aufschlag zu addieren.

Als Ende 2014 der Indikatorwert negativ wurde, ergab sich zeitweise ein Zinssatz von null Prozent. Im Juni 2015 teilte die Bank ihren Kunden schriftlich mit, dass eine Lücke im Vertrag bestehe, die sie auf ihre Weise füllen werde: Künftig werde als niedrigster Indikatorwert null Prozent angesetzt. Demnach habe der Kreditnehmer stets mindestens 0,875% an Zinsen zu bezahlen. Also zog die Bank für

die Quartale drei und vier des Jahres 2015 insgesamt 1862,20 Euro vom Verrechnungskonto ihres Kunden ab - um 1602,78 Euro mehr, als er zu zahlen gehabt hätte, wäre der Indikatorwert nicht eingefroren worden. Vertreten durch **Thomas Boller und Max Wälde von BLS Rechtsanwälte** klagte der Kunde diese Differenz plus 779,33 Euro aus dem ersten Quartal 2016 ein.

Die Bank argumentierte unter anderem damit, dass ihr jedenfalls der Aufschlag bleiben müsse. Es würde sonst niemand mehr Geld verleihen, wenn er damit rechnen müsse, dieses gratis zur Verfügung zu stellen oder dafür zu zahlen.

„Keinesfalls unentgeltlich“

Für das HG Wien kann von Unentgeltlichkeit jedoch keine Rede sein. „Der Kreditnehmer bezahlte über Jahre deutlich höhere Zinsen und bezahlte auch laufend Kontoführungsentgelte an die Beklagte, die ebenso mit einer Gewinnmarge kalkuliert sind“ (56 Cg 7/16x).

Im Gegensatz zur Bank sieht das Gericht keine Lücke im Vertrag. Der vereinbarte Indikatorwert stelle einen Interbankenzinssatz dar, zu dem sich die Bank refinanzieren

kann. Durch den zusätzlich vom Kreditnehmer zu zahlenden Aufschlag (hier: 0,875%) kann die Bank stets zu einem für sie billigeren Zinssatz auf dem Interbankenmarkt Refinanzierungsmittel aufnehmen, als sie ihn für den Verbraucherkreditvertrag kalkulieren muss.

Das Gericht hält ausdrücklich fest, dass diese Berechnungsmethode auch bei negativem Indikatorwert beizubehalten ist. Eine Untergrenze ist im Spruch nicht enthalten. Laut **Thomas Boller, Partner bei BLS Rechtsanwälte**, hätte die Entscheidung bei Rechtskraft weitreichende Folgen: Es käme zu einer Zinszahlungspflicht der Bank, wenn der Indikatorwert - in diesem Fall - unter -0,875% fällt. Zu viel einbehaltene Zinsen wären zurückzuzahlen.

Es gibt bereits mehrere Entscheidungen zu Zinsgleitklauseln: Nachdem der Verein für Konsumenteninformation Urteile erwirkt hat, die es Banken verbieten, die Zahlung von Negativzinsen an Kreditnehmer generell auszuschließen, hielt das Bezirksgericht für Handelssachen Wien fest: Der Zinssatz kann nicht ins Negative drehen und nicht auf null fallen. Kein Urteil ist rechtskräftig. (kom)

BUCHTIPPS

Wirtschaftsstrafrecht für die Praxis

Das Wirtschaftsstrafrecht gewinnt nicht nur an Bedeutung, sondern auch an Umfang: Die zu beachtenden Normen werden vielfältiger, die beteiligten Materien abseits des Kernstrafrechts zahlreicher. Robert Kert, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der WU, und OGH-Hofrat Georg Kodek, Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der WU, haben nun das „Große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht“ herausgegeben; mit 37 weiteren Autoren aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft behandeln sie systematische Fragen ebenso wie die einzelnen Delikte, das Strafverfahren, die Vorbeugung oder mögliche Verteidigungsstrategien (Manz, 1072 S., 188 Euro).

Von Bestellung bis zur Haftung des Vorstands

Rechtsanwalt und Honorarprofessor Georg Schima hat das Buch „Der Aufsichtsrat als Gestalter des Vorstandsverhältnisses“ geschrieben. Er geht darin auf alle Fragen vom Anstellungsvertrag über die Beendigung der Vorstandsfunktion bis zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand ein (Facultas, 372 S., 78 Euro).

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Seit Anfang September verstärkt **Jakob Hartig** als Rechtsanwalt das Corporate-and-Commercial-Team bei CHSH unter der Leitung von CHSH-Seniorpartner **Benedikt Spiegelfeld**. Er verfügt über langjährige, umfangreiche Erfahrung in der Beratung von nationalen und internationalen Mandanten. Seine Tätigkeitsschwerpunkte bei CHSH umfassen insbesondere die Bereiche Gesellschaftsrecht und Umgründungen, Mergers and Acquisitions, Stiftungsrecht und Vermögensnachfolge.

Event der Woche

Bei den diesjährigen Rechtsgesprächen in Alpbach war die international tätige Wirtschaftskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner mit Rechtsanwalt **Christoph Postl** am Roundtable mit dem Thema „Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht - eine europäische Herausforderung“ vertreten.



Jakob Hartig, neuer Rechtsanwalt im CHSH-Team. [CHSH]



Christoph Postl war in Alpbach beim Roundtable. [Fellner Wratzfeld & Partner]



Claus Schneider begleitete mit seinem Team den Heta-Deal. [Wolf Theiss]

Ende August wurde **Alexander Brandl** vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, **Gernot Murko**, feierlich als Rechtsanwalt angelobt. Der 32-jährige Klagenfurter deckt ein breites Spektrum an Fachgebieten ab, wobei der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Folge der internationalen Ausrichtung der Kanzlei im Wirtschaftsrecht liegt. „Mir ist es wichtig, für meine Mandanten individuelle Lösungen zu finden“, so Brandl.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Braundeis Klausner Prändl hat die Unternehmensgruppe Wild (Capri-Sonne) beim Erwerb des Salzburger Traditionsbetriebes Hotel Goldener Wild von der Starwood-Gruppe beraten. Unter der Federführung von Partner **Arno Brauneis** arbeiteten unter anderem die Rechtsanwälte **Philipp Gamauf**, Gesellschaftsrecht/M&A, und **Maria Vertesich**,

Immobilienrecht/Verwaltungsrecht, sowie Associate **Jennifer Edelmayer**, Vertragsrecht.

Die Sozietät Wolf Theiss hat eine der drei großen Gruppen der Heta-Gläubiger im Zusammenhang mit dem neuerlichen Angebot des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds beraten. Partner **Claus Schneider** und Consultant **Christine Siegl**, beide Mitglieder der Practice Group Banking & Finance, haben diesen

Deal in den vergangenen Wochen intensiv betreut.

Die Kanzlei Schönherr wiederum begleitet das öffentliche Angebot des Kärntner Ausgleichszahlungsfonds, für dessen Finanzierung das Finanzministerium Anfang September grünes Licht gegeben hat. Das Schönherr-Team stand unter der Federführung von Partner **Sascha Hödl**, Corporate M&A, Partnerin **Ursula Rath** und Partner **Wolfgang Höller**, beide Kernteam bestand aus Counsel **Stefan Paulmayer**, Rechtsanwältin **Miriam Simsa**, beide Banking and Finance, und Partner **Thomas Kullnigg**, Corporate M&A. Das Kernteam wurde durch Partner **Martin Ebner**, Banking & Finance, unterstützt.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. **Koordination:** Robert Kampfer **E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com **Telefon:** +43/(0)1/514 14-263

Badeunfall. Ein hundert Kilo schwerer Mann verletzte sich, als er auf Wunsch seines Kindes eine gewagte Position auf einer Wasserrutsche einnahm. Der Badegast, der die Sicherheitshinweise ignoriert hat, bleibt auf seinem Schaden sitzen.

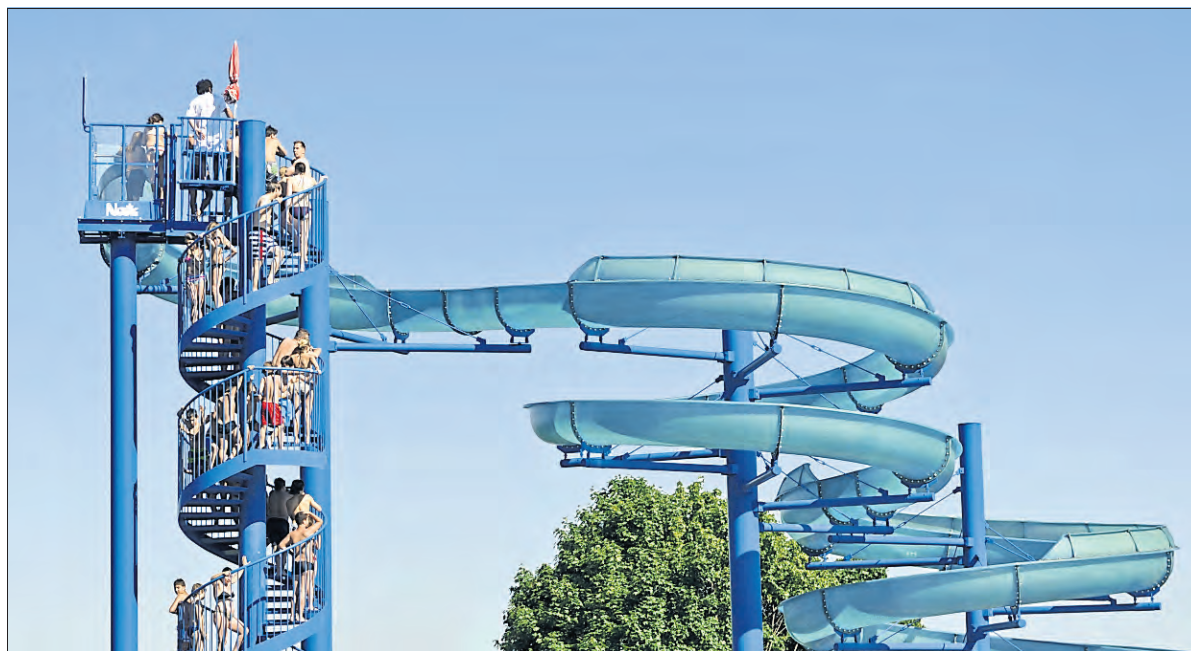
Verkehrt gerutscht: Kein Schmerzensgeld

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Wer im Schwimmbad eine Wasserrutsche benutzt, tut gut daran, sie genau so zu verwenden, wie vorgeschrieben. Das zeigt eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zum Fall eines Mannes, der sich beim Rutschen verletzt hat. Denn auf den Wunsch seines sechsjährigen Kindes hin hat der Mann eine gewagte Rutschposition eingenommen.

Dabei hat der Mann zu Beginn des Schwimmabends die Rutsche wie vorgeschrieben benutzt. Was von den Schwimmern verlangt wird, war beim Stiegenaufgang auch groß angeschrieben und mit Piktogrammen verdeutlicht. „Rückenlage, Füße voraus“, stand dort. Für Leute, die gemeinsam mit ihrem Kind rutschen, gab es einen extra Hinweis: „Kind vor einem Erwachsenen liegend, Füße voraus.“ Der Bademeister kontrolliert bei der Rutsche einmal pro Stunde, ob sich alle korrekt verhalten. Falls nicht, fordert er die Schwimmgäste auf, richtig zu rutschen. Hält ein Gast die Vorschriften erneut nicht ein, sperrt der Bademeister die Rutsche vorübergehend.

Der Vater und sein Sohn beobachteten, dass manche Kinder die Rutsche auch rückwärts benutzten. Darauf bat der Sechsjährige seinen Papa, dass man dies gemeinsam auch tue. Der Mann wollte seinem



Wer die falsche Rutschposition einnimmt, muss damit rechnen, zu Schaden zu kommen.

[Feature: APA/Herbert Neubauer]

Kind den Wunsch nicht abschlagen. Er rutschte mit dem Rücken in die Rutschrichtung, grätschte dabei die Füße und hielt so den Sohn fest. In einer Kurve hob es den Mann, der 1,84 Meter groß und hundert Kilo schwer ist, aber aus. Er rutschte bis auf den Rand und griff in diesem Moment mit seiner rechten Hand über die Rutsche hinaus. Dabei schnitt sich der Mann an einer scharfen Kante. Diesen Bereich kann man nicht erreichen,

wenn man die richtige Rutschposition eingenommen hat.

Rund 22.000 Euro eingeklagt

Vor Gericht begehrte der verletzte Mann Schmerzensgeld vom 7000 Euro sowie Schadenersatz und Verdienstentgang in der Höhe von rund 15.000 Euro. Er machte geltend, dass die Betreiber beim Bau der Rutsche hätten einplanen müssen, dass diese auch falsch verwendet wird. Und die scharfe Kante

habe man als rutschender Schwimmgast auch leicht erreichen können. Er habe reflexhaft dort hingegriffen, ihn treffe also keinerlei Verschulden, meinte der Mann. Das Schwimmbad berief sich darauf, dass der Mann eine falsche Rutschhaltung eingenommen habe und unerlaubt mit der Hand über den Rand der Rutsche hinaus gegriffen habe.

Das Bezirksgericht Feldbach wies die Klage ab. Die Wasserrut-

sche habe dem Stand der Technik entsprochen. Der Mann sei allein an dem Unfall schuld, weil er sich nicht an die vorgeschriebene Rutschposition gehalten habe.

Das Grazer Landesgericht für Zivilrechtssachen sah das ähnlich. Auf der Rutschanleitung samt Piktogrammen sei leicht erkennbar gewesen, wie man sich zu verhalten habe. Besonders vorwerfen müsse man dem Mann, dass er mit einem Kind zusammen die gefährliche Position eingenommen habe. Man würde die Sorgfaltspflichten des Schwimmbads überspannen, wenn man verlangt, eine Außenkante der Rutsche zu sichern, die man bei korrekter Rutschhaltung nie erreichen könne.

Auch keine Produkthaftung

Der Oberste Gerichtshof bestätigte das Urteil (9 Ob 77/15m). Für den im Unglückszeitpunkt 38 Jahre alten Mann sei es leicht erkennbar gewesen, welche Gefahr von seinem Verhalten ausgehe. Weder aus dem Vertrag mit dem Schwimmbad als Badegast noch aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) lasse sich ein Schadenersatzanspruch für den Kläger ableiten. Denn auch nach dem PHG gebe es keine Haftung, wenn ein Produkt in einer Weise gebraucht wird, mit der man billigerweise nicht rechnen konnte.

Der verletzte Mann erhält somit keinen Schadenersatz.

Rechtsdatenbank, die lernen kann

Start-up. Ausgehend von einem EU-Projekt haben zwei Salzburger ein Unternehmen gegründet, das eine intelligente Datenbank mit Rechtsinformation anbietet.

Wien/Salzburg. In Österreich gilt ein Verbot des Spammings, des unerbetenen Verschickens von massenhaft Werbemails. Aber wo findet man das Verbot im österreichischen Recht? Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), eine vollständige, tagesaktuelle Sammlung des österreichischen Bundes- und Landesrechts (sowie von Teilen der Judikatur) hilft nicht weiter: Die Wörter Spam oder Spaming kommen darin einfach nicht vor.

Dieses Manko war einer der Gründe für Clemens Wass, über eine Verbesserung des Zugangs zum Recht nachzudenken. Der Salzburger Jurist und Ökonom hat zusammen mit dem Techniker Christian Sageder eine Datenbank entwickelt, die auf die reichhaltigen öffentlich zugänglichen Normensammlungen zurückgreift, diese jedoch mit zusätzlichen Infor-

mationen versieht oder versehen lässt; die Nutzer können ihre Beiträge wahlweise mit Kollegen oder der Allgemeinheit teilen, sodass die Datenbank dazulernt.

So genügt es, wenn jemand in der Community § 107 Telekommunikationsgesetz mit den Schlagwörtern Spam oder Spaming versieht, und schon findet man sich leichter zurecht. „In der Früh ist das System gleich ‚dumm‘ wie die Datengrundlage, am Nachmittag ist es schon besser“, sagt Wass im Gespräch mit der „Presse“. Nach Open Data, wo Österreich mit seinen Rechtsdaten beispielgebend ist, macht sich auch die Open Innovation in der Juristerei breit.

Denn die lernende Rechtsdatenbank wird nicht nur inhaltlich stetig angereichert; sie bekommt auch technisch ständig zusätzliche Features: So können dreierlei Text-

markierungen geteilt werden, sodass auch andere sich auf einen Blick orientieren können. Oder: Juristen können für sie relevante Normen in einem Portfolio zusammenstellen und sich automatisch über Neuerungen informieren lassen.

Ausgehend von einem geförderten EU-Projekt haben Wass und Sageder die Openlaws GmbH gegründet, die ihre IT-Lösungen vor allem Unternehmen anbietet. Ein verlässliches Wissen über den aktuellen Rechtsbestand (zunächst: Österreich, Deutschland, EU) ist ja Grundvoraussetzung, um Compliance zu gewährleisten. Ein Referenzkunde ist ein internationaler Elektronikonzern; Wass und Sageder haben auch die mobile RIS-App entwickelt, die gerade vor ihrer vierten Version steht. (kom)

Web: www.ris.gv.at; www.openlaws.com

BEZAHLTE ANZEIGE



Prof. Dr. Michael Breitenfeld

Förderung des Nachwuchses in der Standespolitik

Die demokratisch bedenklichen Entwicklungen der letzten Zeit – auch in einigen europäischen Ländern – machen den Wert eines Rechtsstaats, wie wir ihn in den vergangenen Jahrzehnten gewöhnt waren, wieder bewusst. Eine der Grundsäulen dafür ist ein von der staatlichen Verwaltung weitgehend unabhängiger Rechtsanwaltsstand.

In Wien sind mittlerweile fast 3000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie annähernd 1200 Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter tätig, deren Verwaltung nicht nur ein gut organisiertes Kammeramt, sondern auch eine effektive Standesvertretung benötigt. Um diese Effektivität leben zu können, sind rund 80 ehrenamtliche Funktionen im Ausschuss und in der Disziplinargerichtsbarkeit notwendig. Weitere rund 80 ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer werden für die Abnahme der Rechtsanwaltsprüfung benötigt. Den engagierten Kolleginnen und Kollegen sei an dieser Stelle auch ein Dank ausgesprochen, da in Zeiten von „billable hours“ ein ehrenamtliches Engagement für den eigenen Berufsstand nicht selbstverständlich ist.

Doch wie findet man geeignete Personen, die solche Funktionen mit Leben erfüllen? Dreizehn der in Wien etablierten, privaten Anwaltsclubs haben sich zu diesem Zweck in der Dachvereinigung „Sobranje“ zusammengeschlossen, um diese Kandidatinnen und Kandidaten für Kammerwahlen zu nominieren. Ein wesentliches Ziel ist, dass neben erfahrenen Standesvertretern auch jüngere, engagierte Kolleginnen und Kollegen Funktionen übernehmen, um die Zukunft des Rechtsanwaltsstandes aktiv und erfolgreich mitzugestalten (<http://www.sobranje.at/de/klubs.php>).

Nur durch eine gut funktionierende Standesvertretung kann erreicht werden, dass die für die bestmögliche Betreuung der Klienten erforderliche Autonomie des Rechtsanwaltsstandes auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

ANWÄLTE FÜR DIE WIRTSCHAFT

Die „Presse“ erscheint am 29. September 2016 mit dem Sonderthema „Anwälte für die Wirtschaft“. Präsentieren auch Sie Ihr Unternehmen in dieser besonderen Ausgabe.

Erscheinungstermin

Donnerstag, 29. September 2016

Anzeigenschluss

Donnerstag, 15. September 2016

Kontakt

Robert Kampfer, Tel.: 01/514 14-263, Fax: -405
robert.kampfer@diepresse.com

DiePresse.com

JETZT
BUCHEN

Die Presse